

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 150 (1999)
Heft: 8

Artikel: Umsetzung der Waldentwicklungsplanung
Autor: Bachmann, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umsetzung der Waldentwicklungsplanung

PETER BACHMANN

Keywords: Regional forest planning; forest management, land use planning.

FDK 624 : 911

1. Einleitung

Im Rahmen der Forst- und Holzwissenschaftlichen Kolloquien der Abteilung für Forstwissenschaften fand an der ETH Zürich am 23. November 1998 ein Kolloquium zum Thema «Umsetzung der Waldentwicklungsplanung: Instrumente und erste Erfahrungen» statt. Mit drei praktischen Beispielen aus drei verschiedenen Landesteilen der Schweiz wurden Aspekte dieser Umsetzung beleuchtet, wobei in keinem Fall bereits ein rechtsgültiger Waldentwicklungsplan als Grundlage vorhanden war. Ergänzend wurden theoretische Überlegungen zu einer modernen forstlichen Betriebsplanung (ALBISETTI, 1999) und Ergebnisse einer Umfrage zum Stand der Waldentwicklungsplanung vorgestellt. Über die Vorträge und Teile der anschliessenden Diskussion soll nachstehend orientiert werden, ergänzt durch persönliche Feststellungen.

2. Stand der Waldentwicklungsplanung

In der Schweiz hat sich in den letzten Jahren überraschend schnell und problemlos die Idee einer zweistufigen forstlichen Planung (BACHMANN, 1995; BUWAL, 1996a) durchgesetzt. Mit der überbetrieblichen, flächendeckenden Waldentwicklungsplanung bzw. der regionalen Waldplanung ist ein erfolgversprechendes neues Führungsinstrument für den Forstdienst im Entstehen begriffen.

Mit einer Kurzumfrage vom Herbst 1998 hat die Professur für Forsteinrichtung und Waldwachstum der ETH Zürich herauszufinden versucht, wie weit die Einführung dieser neuen überbetrieblichen forstlichen Planung fortgeschritten ist (allen Antwortenden in den Kantonen sei auch an dieser Stelle bestens gedankt):

- Alle 26 Kantone sehen eine flächendeckende, überbetriebliche forstliche Planung vor.
- Sechs Kantone besitzen bereits neue Planungsvorschriften und haben mit der überbetrieblichen Planung begonnen.
- Weitere 15 Kantone wollen bis Ende 1999 entsprechende Planungsvorschriften ausarbeiten, wobei neun Kantone dies gestützt auf Pilotprojekte tun werden.
- In fünf Kantonen sind analoge Arbeiten geplant, dürften aber erst nach 2001 zu konkreten Planungen führen.

In allen Kantonen soll die überbetriebliche forstliche Planung behördenverbindlich sein; fünf Kantone möchten Teile davon auch eigentümergebunden machen. Genehmigungsinstanz ist in der Regel die Kantonsregierung. Über die Verknüpfung der Waldentwicklungsplanung mit der Raumplanung bestehen zum Teil noch unklare Vorstellungen. Allgemein scheint anerkannt zu sein, dass Waldentwicklungsplanung aus der Sicht der Raumplanung eine Sachplanung ist. Rund die Hälfte der Kantone bezeichnet in der Waldgesetzgebung die Waldentwicklungsplanung als behördenverbindlich, was ihr für das Waldareal in gewissem Sinne Richtplancharakter gibt.

Die Leitung der Waldentwicklungsplanung ist in 23 Kantonen eine Aufgabe des kantonalen Forstdienstes, in zehn Kantonen ausdrücklich eine Aufgabe der Kreisoberförster. Drei Kantone, die auf Gemeinde- oder Forstrevierebene eine

zweite Ebene mit überbetrieblicher forstlicher Planung vorsehen, haben eine etwas differenziertere Aufgabenverteilung, aber ebenfalls unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes.

Den Vorschriften des Bundes entsprechend gibt es eine öffentliche Mitwirkung bei allen überbetrieblichen forstlichen Planungen. Gut zwei Drittel der Kantone sehen bereits bei der Ausarbeitung der Planentwürfe begleitende Arbeitsgruppen mit Interessenvertretern vor, während in sechs Kantonen ein erster Planentwurf vom Forstdienst erstellt werden soll. Zwei Kantone ermöglichen die öffentliche Mitwirkung erst bei der überbetrieblichen forstlichen Planung auf Gemeindeebene.

Bezüglich Organisation der Kontrolle der Nachhaltigkeit bestehen in den Kantonen noch wenig konkrete Vorstellungen. Allgemein will man Lösungen suchen, welche die Nachhaltigkeitskontrolle für alle Waldfunktionen erlauben, und will dies zu einem guten Teil auf der Ebene Waldentwicklungsplanung machen. Wo erste Versuche zur Konkretisierung im Gang sind, wächst die Erkenntnis, dass in der Regel einfache und pragmatische Lösungen möglich sind, und zwar fast ausschliesslich mit bereits heute erfassten Grössen.

Für die Umsetzung der Waldentwicklungsplanung, für die eigentümergebundenen Konkretisierung der Vorgaben, soll die ganze Palette von Instrumenten (Betriebspläne, Projekte, Verfügungen, Verträge usw.) eingesetzt werden. Mit dem Instrument des Sondernutzungsplans nach Raumplanungsrecht ist man offenbar noch sehr zurückhaltend. Erwartungsgemäss wird der Betriebsplan bei zwei Dritteln der Kantone als wichtigstes Umsetzungsinstrument betrachtet. Das ist vor allem bei einem hohen Anteil an öffentlichem Wald der Fall und wo die Betriebsplanung in den kantonalen Waldgesetzgebungen vorgeschrieben ist. Allerdings bestehen grosse Unterschiede in den Auffassungen über Zweck, Inhalt und Verbindlichkeit der forstlichen Betriebsplanung (siehe Abschnitt 4).

3. Umsetzungsbeispiele

3.1 Die Lösung des Kantons Waadt

Im Vortrag von PATRIK FOUVY, Verantwortlicher für die forstliche Planung im Kanton Waadt, wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen forstpolitischen Ziele nur über die Waldbewirtschaftung erreicht werden können, was den Waldeigentümer zu einem zentralen Element macht. Die überbetriebliche forstliche Planung (plan forestier régional) legt Ziele sowie Vorgaben für die Bewirtschaftung fest und dient den Behörden als Führungsinstrument. Im Betriebsplan (plan de gestion) werden die Ziele und die erforderlichen Massnahmen für einen Forstbetrieb festgelegt. Wie gut die politischen Absichten mit den forstbetrieblichen Aktivitäten abgestimmt werden können, hängt stark von der Zusammenarbeit der betroffenen Personen ab: Kreisoberförster, Revierförster und Waldeigentümer.

Für die Planung stellt der Kanton die notwendigen Grundlagen und Methoden für die Problemlösung zur Verfügung, wobei für die Bedürfnisse der einzelnen Praktiker möglichst viel Freiraum gelassen wird. Die Zielsetzung bei der überbe-

trieblichen Planung basiert auf der Multifunktionalität, legt aber in jedem Fall eine Vorrangfunktion fest. Dabei wird die Holzproduktion immer auch als Motor für die Eingriffe zu Gunsten anderer Funktionen betrachtet. Wo Ziele für besondere Objekte die Handlungsfreiheit des Waldeigentümers einschränken, wird neben der Frage nach den Verantwortlichkeiten auch die Frage nach den Nutzniessern zu beantworten versucht.

Die Ziele und Massnahmen gemäss Betriebsplan müssen auf die überbetrieblichen Vorgaben abgestimmt sein. Der Betriebsplan ist für den Forstdienst das entscheidende Instrument für den Vollzug und damit für das Erreichen der regionalen Ziele. In den kantonalen Planungsvorschriften ist generell festgehalten, wie Betriebspläne auszuarbeiten sind. Verantwortlich dafür sind der Kreisoberförster und der Waldeigentümer. Genehmigungsinstanz ist das Departement.

Am Beispiel der Gemeinde Belmont-sur-Yverdon mit 120 ha Wald wird gezeigt, wie die Gemeinde die generellen Vorgaben konkretisiert und wie daraus im Rahmen des Projektes EFFOR2 des Bundes Leistungsaufträge formuliert werden. Im konkreten Fall ist auf 16,3 ha Schutzwaldpflege vorgesehen, die Gemeinde verpflichtet sich zu beiläufigen Naturschutzmassnahmen auf der ganzen Fläche sowie zur Verjüngung und nachfolgenden Pflege von 0,7 ha pro Jahr.

Für die Verbindung von Betriebsplanung und Leistungsauftrag bedürfen drei Aspekte besonderer Aufmerksamkeit:

- Die Verknüpfung kurzfristiger Verträge mit langfristigen Entwicklungen und die Wahl geeigneter Indikatoren;
- die Aufgliederung forstlicher und speziell waldbaulicher Massnahmen auf die verschiedenen Kostenträger bzw. Leistungsaufträge;
- die Sicherstellung von Aspekten der Nachhaltigkeit über die Vertragsdauer hinaus.

3.2 Forstliche Planung am Beispiel von Ascona und Losone

Dr. ROBERTO BUFFI, Oberförster des achten Tessiner Forstkreises Locarnese, Centovalli, Onsernone, stellte seine Planungen der letzten Jahre im Gebiet von Ascona und Losone vor. Dieses Waldgebiet von über 400 ha zeichnet sich durch standörtliche Vielfalt und grossen Naturreichtum aus. Zudem wird es intensiv für Erholung und Sport genutzt. Die Holznutzung ist mit gegen 500 Ster Brennholz pro Jahr bescheiden, könnte aber auf den guten Standorten beträchtlich gesteigert werden. Die Waldeigentümer haben keine sehr enge Beziehung zum Wald; für sie als Städter ist er naturnaher, aber aufgeräumter Teil des erweiterten Wohnraumes.

Eine forstliche Planung muss folglich sehr differenziert vorgehen und zuerst einmal das Interesse für den Wald wecken. Neben traditionellen sollen auch alternative Nutzungsformen bekannt gemacht werden, so zum Beispiel grössere Waldteile der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Mit dieser Aufklärung wird die Voraussetzung für die Verwirklichung wichtiger Anliegen geschaffen und gleichzeitig die Stellung des Forstdienstes gestärkt. Geplant sind die Lösung von Konflikten zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung, die Durchsetzung von Naturschutzanliegen und die Schaffung eines Reservates sowie die Stärkung der Holzproduktionsfunktion.

Wichtige planerische Grundlagen bestehen im kantonalen Richtplan, der grosse Teile dieses Waldes der Erholung und dem Naturschutz zuordnet. Besondere Bedeutung erhält das Gebiet auch durch das KLN- und ein Amphibien-Inventar. Als forstliche Grundlage wurde im Rahmen einer durch den Forstdienst erstellten Vorstudie eine Waldfunktionen-Analyse durchgeführt und deren Ergebnisse auf einem Plan im Massstab 1:5 000 festgehalten. Obschon diesem Plan keine recht-

liche Wirkung zukommt wie einem Waldentwicklungsplan, hat die mit seiner Ausarbeitung verbundene Öffentlichkeitsarbeit bei den Waldeigentümern, Forstbehörden, Naturschutzvertretern, bei der Waffenplatzverwaltung und bei weiteren Kreisen die konkrete Umsetzung erst möglich gemacht. Immerhin haben die Waldeigentümer sowie alle interessierten kantonalen Fachstellen diese Waldfunktionen-Analyse genehmigt.

Die Umsetzung erfolgte bisher mit einem Betriebsplan für das Patriziato von Ascona, einem Waldbauprojekt für die Wälder des Patriziato von Losone und einem Projekt «Parco del Bosco di Maia». Dieses Projekt sieht die Schaffung eines Waldreservates von 100 ha vor; mit der kürzlichen Aufnahme dieses Vorhabens in den Nutzungsplan der Gemeinde Losone sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür nun gegeben. Mit den übrigen Planungen, insbesondere mit der darin zentralen waldbaulichen Planung, konnten die Anliegen bezüglich Holzproduktion, Erholung, Schutz gegen Naturgefahren (auf 1,2 ha) und flächendeckende begleitende Massnahmen zu Gunsten des Naturschutzes (für etwa Fr. 80 000.– in den letzten sechs Jahren) verwirklicht werden.

Das Beispiel von Ascona und Losone zeigt, dass mit den vorhandenen traditionellen Instrumenten neue forstliche Planungsaufgaben gut gelöst werden können. Es zeigt aber auch, dass informelle Aspekte wie Öffentlichkeits- und Überzeugungsarbeit sowie Fragen der menschlichen Beziehungen für den Erfolg von entscheidender Bedeutung sind.

3.3 Naturschutzprogramm Wald: Partnerschaft bei der Umsetzung

MARCEL MURRI, Leiter der Sektion Koordination und Ökologie der Abteilung Wald des Kantons Aargau, ging in seinem Vortrag ebenfalls von einem EFFOR2-Pilotprojekt aus. Gemäss einem Vertrag zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Aargau und der Eidgenössischen Forstdirektion sollen zwischen 1998 und 2001 insgesamt 520 ha Naturwaldreservate und Altholzinseln geschaffen, 130 ha Spezialreservate eingerichtet und 60 km Waldränder aufgewertet werden. Gestützt auf eine Programmbewertung erbringt der Bund eine finanzielle Gegenleistung, welche unter anderem ein Bonussystem für die Erfüllung bestimmter qualitativer Kriterien enthält.

Eine wichtige Grundlage bildet das vom Grossen Rat des Kantons Aargau 1996 genehmigte und mit finanziellen Mitteln von 5,5 Mio. Franken ausgestattete Naturschutzprogramm Wald. Innerhalb von sechs Jahren sollen auf 5% der Waldfläche Naturwaldreservate, auf 2% der Waldfläche Altholzinseln und auf 3% der Waldfläche Spezialreservate eingerichtet werden (total 4 900 ha). Zudem sind jährlich 10 km Waldränder durch Pflegemassnahmen aufzuwerten. Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung erfolgte 1996 die Festsetzung des Wald-Naturschutzinventars, das seither als Planungsvorlage für alle raumbezogenen und forstlichen Planungen dient. Bereits vor diesem Zeitpunkt wurde das Wald-Naturschutzinventar laufend in die kommunalen Nutzungsplanungen integriert. Das Aargauer Waldgesetz hält in § 6 Abs. 3 fest: «Die forstliche Planung berücksichtigt die raumplanerischen Vorgaben.» Dies betrifft sowohl die Richtplanung (behördenverbindlich) als auch die Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich). Die Waldentwicklungspläne können die noch relativ abstrakten Vorgaben des Richtplanes präzisieren und bei grösseren Vorhaben ebenso wie die Betriebspläne als Koordinationsinstrument dienen.

Für die Sicherstellung von Naturschutzleistungen, welche die kantonalen Kriterien erfüllen, werden mit allen Kategorien von Waldeigentümern, inkl. Staatswald, Vereinbarungen abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Verträge beträgt für Naturwaldreservate und Altholzinseln 50 Jahre, für Pflegeflächen 1

bis 15 Jahre. Wo sich diese Vereinbarungen nicht auf aktuelle forstliche Pläne abstützen, kann eine Anpassung der forstlichen Planungsgrundlagen notwendig werden. Dieses für Naturschutzbelange bewährte partnerschaftliche Vorgehen mit dem Abschluss von gemeinsamen Vereinbarungen für Leistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit kann auch für andere Bereiche wegweisend sein.

3.4 Moderne forstliche Betriebsplanung

In seinem Vortrag ging BERNARDO ALBISETTI, bis Ende September 1998 Assistent an der Professur für Forsteinrichtung und Waldwachstum, auf wirkungsorientierte Elemente bei der Planung im Wald ein. Seine etwas veränderten Ausführungen sind in einem separaten Aufsatz in dieser Nummer festgehalten (ALBISETTI, 1999).

Planung und Kontrolle sind wichtige Elemente des Führungsregelkreises. Grundsätzlich ist vieles in Forstbetrieben nicht anders als in anderen Betrieben. Nach unserer heutigen Auffassung kann der Inhalt eines mittelfristig (im Wald etwa 10 bis 15 Jahre) gültigen Betriebsplanes etwa wie folgt umschrieben werden:

- Entscheidend ist die Festlegung einer Strategie, also die Definition der zu erzeugenden Produkte und Leistungen und der zu beachtenden Produktionsgrundsätze unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (u.a. der Vorschriften des Waldentwicklungsplanes).
- Die Prozessplanung bleibt weitgehend im konzeptionellen Bereich; sie ist nur so weit detailliert, dass sich eine Gesamtplanung bezüglich Absatz, Arbeit und Finanzen machen lässt.
- Die Konkretisierung der operationellen Massnahmenplanung ist nicht mehr Teil des Betriebsplanes, sondern erfolgt in der Jahresplanung mit der Ausarbeitung des Budgets, allenfalls als rollende Planung (sie ersetzt die heute teilweise noch vorgeschriebenen jährlichen Hauungs- und Kulturvorschläge).
- Ein Betriebsplan muss unbedingt klare Regelungen für ein operatives und ein strategisches Controlling enthalten.

Diese Aussagen machen klar, dass ein so verstandener Betriebsplan primär ein Führungsinstrument für den Waldeigentümer bzw. seinen Betriebsleiter darstellt, also im wesentlichen auch von diesen auszuarbeiten ist. Teile aus solchen Betriebsplänen können aber durchaus durch die Genehmigung des kantonalen Forstdienstes zu verbindlichen Leistungsvereinbarungen werden. Dieses neue Verständnis von Betriebsplanung hat Konsequenzen:

- Zielgrössen sind zu erzeugende Produkte und Leistungen sowie finanzielle Vorgaben; der naturnahe Waldbau ist nicht Ziel, sondern ein wichtiges Mittel zur Zielerreichung und der Hiebsatz wird als Grösse sekundär bis überflüssig.
- Wesentliches Kontrollinstrument auf Betriebsebene wird die neue BAR mit einer Kostenträgerrechnung.
- Die mittelfristige Prozessplanung kann stark vereinfacht werden. Es ist gut denkbar, dass methodische Ansätze aus der Wegleitung «Minimale Pflegemassnahmen für Wälder mit Schutzfunktionen» (BUWAL, 1996b) teilweise übernommen werden könnten. Eine kürzlich durchgeführte Praktikumsarbeit im Unterwallis zeigt, dass für verschiedene Waldleistungen sowohl Zielsetzung, Massnahmenplanung als auch die Kontrolle mit Hilfe von Weiserflächen möglich wären und gegenüber der flächendeckenden Arbeit wesentliche Einsparungen bringen könnten.
- Der kantonale Forstdienst hat bei der Betriebsplanung vor allem eine beratende und weniger eine hoheitliche Aufga-

be zu erfüllen. Die Übertragung grösserer Verantwortung auf die Eigentümer und Betriebe bedingt, wenigstens am Anfang, eine besonders intensive Beratungstätigkeit, die allerdings auch von Freierwerbenden wahrgenommen werden kann.

Damit wird klar, dass ein Wechsel von der stark hoheitlich orientierten Forsteinrichtung zu einer produktionsorientierten modernen forstlichen Betriebsplanung ein Umdenken nötig macht, und zwar sowohl beim staatlichen Forstdienst als auch beim Waldeigentümer und seinem Betriebsleiter. Ohne dieses Umdenken dürften viele der für die Zukunft wichtigen Aufgaben nur schwer zu erfüllen sein.

4. Diskussion im Plenum

4.1 Stellung des Betriebsplanes

Aus den Diskussionsvoten vom 23. November 1998 lässt sich ableiten, dass die Einführung einer zweistufigen forstlichen Planung und die damit verbundene Entflechtung öffentlicher und privater Interessen grundsätzlich unbestritten ist. Mehrheitlich wird auch davon ausgegangen, dass in der Waldentwicklungsplanung primär Ziele und nicht Massnahmen festzulegen sind. Es bestehen aber unterschiedliche Auffassungen zur Stellung der Betriebsplanung.

Die einen sehen in klaren Zielvorgaben der übergeordneten Waldentwicklungsplanung Chancen für die Schaffung von möglichst viel Freiraum für die betriebliche Umsetzung. Sie wollen wegkommen von traditionellen Wirtschaftsplänen für das Bücherregal und bedürfnisorientierte, flexible Betriebsführungsinstrumente schaffen, die der staatliche Forstdienst nur noch auf Zielkonformität mit den übergeordneten Plänen überprüft.

Andere möchten die Umsetzungsverantwortung nicht so weit an die Forstbetriebe delegieren. Der staatliche Forstdienst soll den Betriebsplan auch in Zukunft als Grundlage für seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit einsetzen können. Die Lenkung der Waldbewirtschaftung habe nicht nur über Ziele, sondern zusätzlich auch über die konkret geplanten Massnahmen zu erfolgen. Allerdings wird eingeräumt, dass bei der Betriebsplanung Eigentümer und Betriebsleiter wesentlich intensiver einbezogen werden müssen als bisher. Es blieb bei dieser Argumentation unklar, ob allenfalls auch eine gewisse Angst der Forstbehörde vor Kompetenzverlusten mitspielt oder ob Mehrkosten für die Beschaffung zusätzlicher Planungsgrundlagen für die Beratungstätigkeit befürchtet werden, wenn den Forstbetrieben zuviel Freiheit bei der Betriebsplanung gewährt würde.

Betriebspläne dürften aber in vielen Fällen geeignete Instrumente sein, den Vollzug von Leistungsaufträgen sicherzustellen. Sie unterscheiden sich von Verträgen durch die Art, wie die Übereinkunft zustande kommt. Während ein Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, entspricht die Genehmigung eines Betriebsplanes einem einseitigen hoheitlichen Akt. Ein partnerschaftlicher Ansatz zur Problemlösung würde eher für den Vertrag sprechen. Weil die meisten kantonalen Waldgesetze Betriebspläne und deren Genehmigung durch die Forstbehörde vorschreiben, kommt es sehr stark auf die Ausgestaltung der Planungsvorschriften an, wenn eine Loslösung von den traditionellen Planungsvorstellungen realisiert werden soll. Neben dem starken Einbezug der Waldeigentümer und Betriebsleiter in den Planungsprozess braucht es genügend Freiraum für die Optimierung der betrieblichen Leistungserstellung, die weitgehend frei von hoheitlicher Einflussnahme erfolgen soll.

4.2 Hiebsatz ja oder nein?

Ein wesentliches Element der bisherigen Wirtschaftspläne war der Hiebsatz und dessen Kontrolle. Es besteht keine Einigkeit darüber, ob es in Zukunft den Hiebsatz noch braucht oder nicht. Gemäss Theorie stützt sich eine moderne Nachhaltigkeitskontrolle in erster Linie auf eine Zielerreichungskontrolle und weniger auf Massnahmenkontrollen ab. Es interessieren Grössen wie gepflegte oder verjüngte Fläche, aufgewertete Waldrandlänge, Mischungsanteile, Stabilitätsbeurteilungen usw. Während eine Nutzungskontrolle weiterhin als sinnvoll und notwendig erachtet wird, soll der Hiebsatz nicht mehr Zielgrösse, sondern als aus der Holznutzungsplanung abgeleitete Grösse Grundlage für andere Prozessplanungen sein.

5. Ausblick

Die Ausgestaltung der forstlichen Betriebsplanung zu einem modernen, flexiblen Betriebsführungsinstrument ist eine wichtige Aufgabe der nächsten Jahre. Es geht nicht nur um eine effiziente Gestaltung des Betriebsvollzuges und des Controllings, sondern auch um eine Offenlegung von Aspekten der Leistungserbringung, zum Beispiel für die Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen von Zertifizierungsvereinbarungen.

Das neue, zweistufige Planungssystem bietet dazu beste Voraussetzungen. Im Waldentwicklungsplan werden die Leistungen, die vom Waldeigentümer zu Gunsten der Öffentlichkeit gefordert oder gewünscht werden, definiert. Daraus formuliert die verantwortliche Behörde Leistungsaufträge. Dabei soll in erster Linie die Leistung oder das Produkt definiert werden und nur in Ausnahmefällen die Art und Weise der Leistungserbringung. Im Normalfall macht nun der Waldeigentümer bzw. der Forstbetrieb ein Angebot, wie und zu welchem Preis er diese Leistung erbringen will. Nach allfälligen Verhandlungen entsteht daraus eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung mit Preisen, Terminen und Kontrollgrössen. Diese Vereinbarung kann ein Vertrag, ein Projekt oder insbesondere auch Teil eines Betriebsplanes sein.

Im schweizerischen Forstdienst sind fachliche Beratung und hoheitliche Aufsicht eng miteinander verknüpft. Auch besteht traditionellerweise ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Forstdienst und Waldeigentümern. Beides sind gute Voraussetzungen für erfolversprechende Weiterentwicklungen bei der forstlichen Planung. Diese werden sich wie bisher auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis abstützen können.

Zusammenfassung

Gestützt auf eine Kurzumfrage vom Herbst 1998 wird der Stand der Waldentwicklungsplanung in der Schweiz dargestellt. Diese neue überbetriebliche, flächendeckende forstliche Planung ist in allen Kantonen vorgesehen, aber erst in wenigen Fällen realisiert. Von grossem Interesse ist die Konkretisierung dieser Planung auf der Eigentümerebene. Mit drei Beispielen aus verschiedenen Regionen der Schweiz werden Lösungsansätze vorgestellt. In mehr theoretischen Überlegungen wird ergänzend gezeigt, in welche Richtung sich moderne Betriebspläne entwickeln könnten. Entscheidend ist das Festlegen einer Strategie bezüglich der zu erzeugenden Produkte und Leistungen, eine konzeptionelle Prozessplanung und die Organisation eines strategischen und eines operativen Controllings. Ein so verstandener Betriebsplan ist primär ein Führungsinstrument für den Forstbetriebsleiter, ist also auch im wesentlichen von diesem auszuarbeiten. Die damit verbundenen Umstellungen sind noch nicht allgemein akzeptiert, dürften sich aber dank

dem engen Vertrauensverhältnis zwischen Forstdienst und Waldeigentümer rasch realisieren lassen.

Résumé

Mise en œuvre de la planification forestière régionale

Fondé sur le résultat d'une enquête succincte réalisée en 1998, ce travail porte sur l'état actuel de la planification forestière régionale en Suisse. Cette nouvelle planification, qui couvre l'ensemble des forêts et se réalise à un niveau régional, est prévue dans tous les cantons. Mais à l'heure actuelle, elle n'est réalisée que dans quelques cas seulement. La concrétisation d'une telle planification au niveau du propriétaire revêt un intérêt particulier. Des approches de solutions sont présentées à l'aide de trois exemples issus de différentes régions de Suisse. En complément de ces explications, des considérations plus théoriques sont émises à propos de la forme à donner à des plans de gestion moderne. Définir une stratégie relative aux produits à générer et aux prestations à fournir, établir une planification conceptuelle des procédés et organiser un controlling stratégique et opératif sont des démarches d'une importance décisive en l'occurrence. Un plan de gestion ainsi conçu est d'abord un instrument de conduite destiné au chef de l'entreprise; c'est donc à lui qu'il appartient d'élaborer l'essentiel de cet outil de travail. Les reconversions liées à cette opération ne sont pas encore acceptées partout, mais elles ne devraient pas tarder à se réaliser grâce à l'étroite relation établie dans un climat de confiance entre le service forestier et les propriétaires de forêt.

Traduction: MONIQUE DOUSSE

Summary

Implementation of Regional Forest Planning

Based on a brief survey in the autumn of 1998, the current situation in regional forest planning in Switzerland is presented. This new approach of regional forest planning is intended for all forests in all the cantons, but has, however, only been realised in a few cases. The putting into practice of this planning system on the owners' level is of great interest. Three examples from different regions of Switzerland present solution approaches. On a more theoretical level, new directions for the development of modern management planning are shown. The fixing of a strategy with regard to products and performances, conceptual process planning and the organisation of strategic and of operative controlling are decisive. Thus, a management plan is primarily a management instrument for the forest enterprise director and should, therefore, also be elaborated by him or her. The alterations thus involved are not yet generally accepted, but will surely be realised in the short term, thanks to the close relationship between the forest service and the forest owners.

Translation: TAMARA BRÜGGER

Literatur

- ALBISSETTI, B., 1999: Wirkungsorientierte Elemente bei der Planung im Wald. Schweiz. Z. Forstwes., 150 (gleiches Heft).
- BACHMANN, P., 1995: Grundsätze bei der Realisierung forstlicher Planungskonzepte. Schweiz. Z. Forstwes., 146, 10: 769–776.
- BUWAL (Hrsg.), 1996a: Handbuch Forstliche Planung/Manual: La planification forestière. Bern, 153 S.
- BUWAL (Hrsg.), 1996b: Wegleitung Minimale Pflegemassnahmen für Wälder mit Schutzfunktionen. Bern, 113 S. + Anhang.

Verfasser:

Prof. Dr. PETER BACHMANN, Professur für Forsteinrichtung und Waldwachstum, ETH Zentrum, 8092 Zürich.